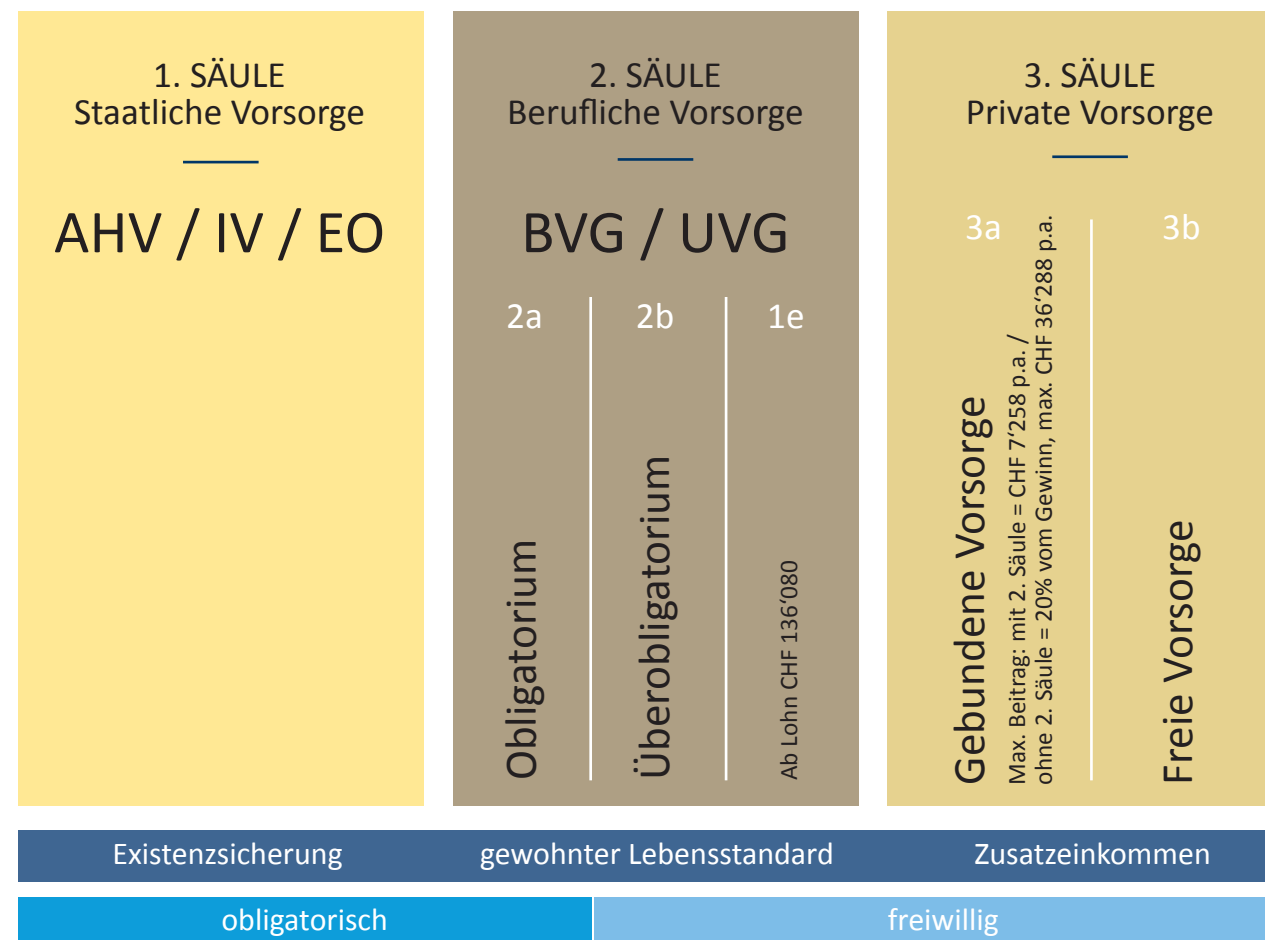


# ÜBERSICHT über die PERSONENVERSICHERUNGEN

(Stand 01.01.2025)



## 3-SÄULEN-PRINZIP



KRITERIEN VERSICHERUNG	Obligatorisch versicherte Personen	Versicherter Lohn	Erwerbsunfähigkeit		Hinterlassenenleistungen	Altersleistungen	Stellenwechsel	Zusammenfallen von Leistungen	Beiträge der		Organisation
			Vorübergehende	Dauernde					Arbeitnehmer	Arbeitgeber	
obligatorisch	AHV und IV	Alle in der Schweiz wohnhaften oder erwerbstätigen Personen.  Massgebend für die Maximalrente ist ein durchschnittliches Einkommen von > CHF 90'720 sowie lückenlose Beitragsdauer ab Alter 21.	Das Einkommen und die Beitragsdauer haben einen Einfluss auf die Höhe der Leistungen.  Eingliederungsmassnahmen bis Alter 65	Taggeld der IV während der Dauer der Eingliederungsmassnahmen. Höhe nach Einkommen und Anzahl Kinder.  Rentensystem der AHV/IV: Invalidenrente, Kinderrente.  Wiedereingliederungsmassnahmen bis Alter 65	Invaliditätsgrad: ab 40% Viertelsrente ab 50% halbe Rente ab 60% Dreiviertelsrente ab 70% ganze Rente	- Witwe mit Kindern - Witwer mit Kindern unter Alter 18 - Witwe ohne Kinder: mindestens Alter 45 & 5 Jahre verheiratet  Witwen-/Witwerrente 80% der Altersrente.  Waisenrente 40%, Vollwaisenrente 60% der Altersrente.	Ab Alter 65  Altersrente jährlich mind. CHF 15'120 max. CHF 30'240  Ehepaare: Splitting (zusammen max. 150%) max. CHF 45'360  Altersrentenaufschub mit erhöhten Leistungen bis 70 möglich  Altersrentenvorbezug mit gekürzten Leistungen möglich ab 63  Kinderrente	Die an die zuständige Ausgleichskasse bezahlten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge bleiben vollständig erhalten.		Beitragspflichtig: alle Erwerbstätigen ab Alter 18 sowie Nichterwerbstätige ab Alter 21. Für Ehegatten gelten die Beiträge als bezahlt, wenn der Ehepartner im Minimum den doppelten Mindestbeitrag bezahlt. 10,6% (AHV 8,7%, IV 1,4%, EO 0,5%).  Unselbständige: 5,3% vL ALV 1,1% vL bis 148'200  Selbständige: 10% G CHF 10'100-CHF 60'500 G: Beitragsskala  Nichterwerbstätige zahlen Beiträge nach Vermögen und Renteneinkommen: mind. CHF 530  Altersrentner beitragspflichtig mit Freibetrag CHF 16'800 p.a. je Arbeitsverhältnis.  Verwaltungskostenbeiträge für Arbeitgeber, Selbständige und Nichterwerbstätige.	Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) Ausgleichskassen (AK) Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) Kantonale IV-Stellen
	Erwerbsersatzordnung (EO)	Wie AHV/IV. (Freiwillig Versicherte zahlen keine Beiträge und sind versichert.)	Wie AHV/IV für Bemessung der Beiträge.	Taggeld während des Dienstes in der Schweizer Armee.						Als Zuschlag zum AHV/IV-Beitrag 0,5% (oben bereits inbegriffen).	Wie AHV/IV Rechnungsführer der Armee
	Mutterschaftsentschädigung / Vaterschaftsentschädigung (EO)	Alle in der Schweiz erwerbstätigen Frauen / Männer.		Taggeld 80% vL (max. CHF 220) während 14 Wochen / 14 Tagen.							Wie AHV/IV
	Unfallversicherung (UVG)	Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, die im Sinne der AHV als unselbständig Erwerbstätige gelten. Bei weniger als 8 Std. Arbeitszeit / Woche sind nur Berufsunfälle versichert.  Für selbständig Erwerbende freiwillig.	Max. CHF 148'200 Ergänzungsversicherung für höhere Löhne möglich.  (UVG-Zusatz)	Taggeld 80% vL ab 3. Tag nach dem Unfall bis zur Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit oder bis Invalidenrentenbeginn bzw. Tod.  Heilungskosten versichert, ambulant und stationär in der allgemeinen Abteilung im Spital. Ergänzungsversicherung UVG-Zusatz möglich.	Bei voller Invalidität 80% des vL. Bei teilweiser Invalidität erfolgt entsprechende Kürzung.  Integritäts- und Hilflosenentschädigung.	Rente oder Abfindung für den überlebenden Ehegatten. Witwen und Witwer erhalten Rente von 40% vL. Einfache bzw. Vollwaisenrente 15% bzw. 25% vL. Total max. 70% vL.  Rente für geschiedene Ehegatten.		Nachdeckung 31 Tage für NBU, sofern der Versicherte mindestens 8 Wochenstunden gearbeitet hat.  Verlängerung um 180 Tage möglich (Abrediversicherung).	Als Komplementärrente zu AHV/IV, max. 90% des UVG-Lohnes. Gilt auch für IV-Rente.  Taggeld geht IV-Rente vor.	Prämie für Nichtberufsunfallversicherung (NBU) ist nach Berufstätigkeit abgestuft.  Prämie für Berufsunfallversicherung (BU) ist nach Gefahrenklassen abgestuft.	Suva Privatversicherer Krankenkassen Ersatzkasse
	Berufliche Vorsorge (BVG)	Alle Arbeitnehmer mit AHV-pflichtigem Lohn von mehr als CHF 22'680 versichert: ab Alter 18 Todesfall- und Invaliditätsleistungen, ab Alter 25 beginnt zusätzlich das Alterssparen.  Für selbständig Erwerbende freiwillig.	BVG-Lohnobergrenze: CHF 90'720  ./.. Koordinationssabzug CHF 26'460  = koordinierter Lohn max. (L <sup>k</sup> ) CHF 64'260  Für Personen mit einem Lohn zwischen CHF 22'680 und CHF 30'240 wird ein Lohn von CHF 3'780 versichert.  Zusatzversicherung möglich. (BVG-Zusatz)	Invaliditätsgrad: ab 40% Viertelsrente ab 50% halbe Rente ab 60% Dreiviertelsrente ab 70% ganze Rente  Berechnung: Das vorhandene Altersguthaben zuzüglich der bis zur Pensionierung gemäss Skala aufgerechneten Altersgutschriften ohne Zins.  Umwandlungssatz wie bei Altersrente.  Kinderrenten 20% der Invalidenrente.	Ehegattenrente 60% der Invalidenrente bzw. laufenden Altersrente.  Waisenrente 20% der Invalidenrente pro Kind.	Die Altersrente beträgt 6,8% des Altersguthabens bei Pensionierung im Alter 65  Jährliche Altersgutschriften:  Alter 25-34 7% Alter 35-44 10% Alter 45-54 15% Alter 55-65 18%  Kinderrente		Volle Freizügigkeit seit 01.01.1995.  Nachdeckung 1 Monat. Überweisung der Austrittsleistung an neue Vorsorgeeinrichtung.	IV/UVG geht BVG-Leistung vor.  Maximale Grenze für alle Leistungen zusammen ist 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes.	Arbeitnehmeranteil höchstens die Hälfte des Gesamtaufwandes.  Arbeitgeberanteil mindestens die Hälfte des Gesamtaufwandes.	Vorsorgeeinrichtungen von Betrieben, Verwaltungen, Verbänden.  Sammelstiftungen von Versicherungsgesellschaften, Banken usw.  Auffangeinrichtungen (AE)  Sicherheitsfonds BVG
teilw. obligatorisch	Taggeldversicherung bei Krankheit	Kein Obligatorium ausser dort wo GAV besteht (z.B. Gastro)  Normalarbeitsvertrag, Einzelarbeitsvertrag, OR 324a.	Bei 80% Taggeld wird der Lohn bis zum vertraglichen Maximum versichert.	Taggeld 80% vL gemäss den vertraglichen Abmachungen. Taggeld nur bei mind. 25% Arbeits-/Erwerbsunfähigkeit (BVG) bzw. bei mind. 50% Arbeits-/Erwerbsunfähigkeit (KVG)			Versicherung erlischt mit dem Ausscheiden. Übertritt in Einzel-Krankenversicherung möglich innert 3 Monaten. Für eine bestehende Krankheit wird die Leistung weiter erbracht, gemäss Vertrag.	Koordiniert mit BVG, IV: im Maximum 100% resp. im Maximum das vertraglich vereinbarte Taggeld.	Die Beiträge sind von der Betriebsartenklassifikation abhängig.  Die Arbeitnehmer können an den Prämienkosten beteiligt werden.  min. 50% Arbeitgeber	Privatversicherer Krankenkassen	
	UVG-Zusatz	Gemäss vertraglicher Vereinbarung.	Gemäss vertraglicher Vereinbarung.  z.B. Einschluss vL > CHF 148'200 (üL)	Diverse Lösungen möglich z.B. Differenzdeckung*, Privatabteilung im Spital Taggeld 80% von VL  *Bei grobfahrlässig herbeigeführtem Unfall sowie aussergewöhnlichen Gefahren, Wagnissen, Risikosportarten, kann der UVG-/SUVA-Versicherer die Leistungen kürzen/verweigern. Mit einer Differenzdeckung kann entsprechenden Kürzungen vorgebeugt werden.	Diverse Lösungen möglich.  z.B. Todesfallkapital oder Hinterlassenenrenten von üL.		Gemäss vertraglicher Vereinbarung.		Die Beiträge sind von der Betriebsartenklassifikation abhängig.  Die Arbeitnehmer können an den Prämienkosten beteiligt werden.	Privatversicherer Krankenkassen	
freiwillig	BVG-Zusatz	Gemäss vertraglicher Vereinbarung.  z.B. spezifische Personengruppen wie Geschäftsleitung (Kadervertrag)	Gemäss vertraglicher Vereinbarung.  z.B. Einschluss vL > CHF 90'720  Berücksichtigung Teilzeitgrad oder Ausschluss Koordinationsabzug	Diverse Lösungen möglich. z.B. Risikoleistungen in % vom vL (IV-Rente 40%, 50%, 60%)	Diverse Lösungen möglich.  z.B. Risikoleistungen in % vom vL (Ehegattenrente 24%, 30%, 36%), Einschluss Todesfallkapital in der Höhe 1x vL, Einschluss Rente für Konkubinatspartner	Diverse Lösungen möglich.  z.B. Erhöhung der Altersgutschriften bis max. 25% vom vL.	Gemäss vertraglicher Vereinbarung.		Gemäss vertraglicher Vereinbarung.  min. 50% Arbeitgeber	Vorsorgeeinrichtungen von Betrieben, Verwaltungen, Verbänden.  Sammelstiftungen von Versicherungsgesellschaften, Banken usw.	

vL = versicherter Lohn L<sup>k</sup> = koordinierter Lohn G = Gewinn NBU = Nichtberufsunfall üL = Überschusslohn GAV = Gesamtarbeitsvertrag OR = Obligationenrecht

Weichen die Angaben in diesem Factsheet von den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen ab, gehen die letztgenannten vor. Alle Angaben ohne Gewähr.